

Weitere Meilenstein-Entscheidung

Das „YouTube“-Urteil des LG Hamburg zur Haftung von Onlineplattformen

Die Entscheidung des LG Hamburg vom 20.04.2012 hat es auf die erste Seite von vielen deutschen Zeitungen geschafft. Das LG Hamburg hatte über eine Klage der deutschen Musikverwertungsgesellschaft GEMA gegen die zum Google-Konzern gehörende Videoplattform YouTube zu entscheiden (Az. 310 O 461/10). Dabei folgte das LG Hamburg dem Antrag der GEMA, bei sieben von zwölf beanstandeten Titeln das Zugänglichmachen via YouTube in Deutschland zu unterlassen. In fünf anderen Fällen wies es diesen Antrag aus formalen Gründen zurück.

In dem vielbeachteten Rechtsstreit ging es insbesondere darum zu klären, welche urheberrechtlichen Pflichten einen Videoportalbetreiber wie YouTube treffen, und deshalb um die zentrale Frage, inwieweit das im Internet geltende deutsche Urheberrecht ausreicht. Hierzu hat das Gericht erstinstanzlich entschieden, dass der Betreiber von YouTube für Urheberrechtsverletzungen durch von Nutzern hochgeladene Videos nur dann haftet, wenn er in Kenntnis der Rechtsverletzung gegen bestimmte Verhaltens- und Kontrollpflichten verstößt. Einerseits wird hiermit die Verantwortung von YouTube für die Videos klargestellt, andererseits entschieden die Richter, dass der Plattformbetreiber nicht, wie von der GEMA gefordert, als Täter, sondern nur als Störer haftet. Da das Urteil noch nicht veröffentlicht ist, wird vorliegend Bezug auf die Pressemitteilung des Hanseatischen Oberlandesgerichts genommen.

Hintergrund der Entscheidung

Die GEMA vertritt in Deutschland die Urheberrechte von mehr als 64.000 Mitglie-



Stein des Anstoßes: Musikvideos auf der Onlineplattform YouTube.

dern (Komponisten, Textautoren und Musikverlegern) sowie von über zwei Millionen Rechteinhabern aus aller Welt. Sie ist weltweit eine der größten Autorengesellschaften für Werke der Musik.

Ein vorläufiger Rechtevertrag zwischen YouTube und der GEMA, dessen Inhalt öffentlich nie bekanntgemacht wurde, war 2009 ausgelaufen. Eine Nachfolgeregelung muss nun – abseits des Prozesses – ausgehandelt werden. Die GEMA wollte mit ihrer Klage erreichen, dass der beklagten Betreiberin von YouTube verboten wird, weiterhin zwölf Musikwerke, an denen die GEMA die Rechte wahrnimmt, via YouTube in Deutschland zugänglich zu machen. Die GEAMA wollte vor allem die rechtliche Verpflichtung des Google-Dienstes dafür sichergestellt wissen, dass solche die Urheberrechte verletzenden Musikvideos nicht auf der Plattform zu sehen sein dürfen. YouTube dürfe diese Videos nicht erst nachträglich löschen und müsse dafür sorgen, dass die Videos nicht erneut hochgeladen und damit wieder zugänglich gemacht wer-

den. Nach Ansicht der GEMA tritt YouTube nicht als sogenannter Serviceprovider, sondern vielmehr als Content-Provider auf, der sich Inhalte zu eigen macht und mit Werbung verknüpft. Damit wäre der Google-Dienst gemäß dem Telemediengesetz nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.

YouTube lehnte jedoch eine Unterlassungsverpflichtung ab, da sie für etwaige Urheberrechtsverletzungen nicht hafte. Zum einen stelle sie ihre Videoplattform lediglich den Nutzern zur Verfügung und habe die fraglichen Videos weder selbst erstellt noch hochgeladen. Sie habe damit keinen Einfluss darauf, welche Inhalte die Nutzer hochladen, und sei daher lediglich Hostprovider, welcher nach dem Telemediengesetz grundsätzlich nicht für fremde Inhalte und fremde Rechtsverletzungen verantwortlich sei. Sie treffe daher auch keine Überwachungs- pflicht bezüglich fremder Inhalte.

Wird der Hostprovider von einem Rechteinhaber auf eine Rechtsverletzung

Fortsetzung: nächste Seite



↘ Rechtsprechungsspiegel

seines Alters nicht weiterbeschäftigt worden sei. Man habe wegen des „Umbruchs auf dem Gesundheitsmarkt“ einen Bewerber gewählt, der das Unternehmen „langfristig in den Wind stellen“ könne. Das hat der Senat als ausreichend für die Beweislastumkehr nach § 22 AGG angesehen. Die Beklagte hat den damit ihr obliegenden Gegenbeweis nicht geführt.

Der Senat hat weiter ausgeführt, dass die Diskriminierung des Klägers wegen seines Alters nicht aus den im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz vorgesehenen Gründen gerechtfertigt war.

Damit hat der Kläger Anspruch auf Ersatz seines Vermögensschadens und auf Entschädigung wegen seines immateriellen Schadens. Aufgrund von Fehlern bei der Feststellung dieses Schadens hat der Senat das angefochtene Urteil teilweise aufgehoben und die Sache insoweit an das Berufungsgericht zurückverwiesen. (tw)

Hinweis der Redaktion: Die Entscheidung wird auf Seite 10f. kommentiert von Dr. Anke Freckmann (Osborne Clarke).



↳ Fortsetzung

hingewiesen, so ist er verpflichtet, den entsprechenden Verstoß zu unterbinden, und hat ferner Vorsorge zu treffen, dass es nicht zu weiteren Rechtsverletzungen bezüglich der streitgegenständlichen Musikvideos kommt. Er muss alle zumutbaren Möglichkeiten nutzen, um solche Verstöße für die Zukunft zu unterbinden.

Zum anderen habe YouTube alle ihr zumutbaren Maßnahmen ergriffen, um Urheberrechtsverletzungen zu begegnen.

Entscheidung des LG Hamburg

Die Entscheidung des LG Hamburg hat hier nun teilweise klare Verhältnisse geschaffen. Entgegen der Argumentation der Klägerin hat das Gericht eine sog. „Täterhaftung“ der Beklagten hinsichtlich der Urheberrechtsverletzungen verneint und lediglich eine sog. „Störerhaftung“ angenommen. Da die Beklagte die urheberrechtsverletzenden Videos weder selbst hochgeladen noch sich deren Inhalte zu eigen gemacht habe, hafte sie nicht als Täterin. Für alle Internetplattformen, die Inhalte von Usern verbreiten, ist dies eine wichtige Erkenntnis. Das Gericht stellt allerdings fest, dass YouTube durch das Bereitstellen und den Betrieb der Videoplattform einen Beitrag zu den Rechtsverletzungen geleistet habe. Aufgrund dieses Beitrags träfen die Beklagte Verhaltens- und Kontrollpflichten. Diese habe sie verletzt und sei deshalb der Klägerin als Störer zur Unterlassung verpflichtet.

So habe die Beklagte im Umfang der Verurteilung gegen die Pflicht verstoßen, die betroffenen Videoclips unverzüglich zu sperren, nachdem sie von der Klägerin über die Urheberrechtsverletzung informiert worden war. Hinsichtlich der fraglichen sie-

ben Videos sei eine Sperre erst sechs Wochen nach der Benachrichtigung durch die Klägerin erfolgt. Bei einem solchen Zeitraum könne von einem unverzüglichen Handeln nicht mehr gesprochen werden.

Damit vertritt das LG Hamburg nun eine deutlich engere Auffassung als noch vor zwei Jahren, als es entschied, dass die Videoplattform YouTube sich die auf ihren Seiten von Dritten eingestellten Inhalte derart zu eigen mache, dass sie als Täterin von hierdurch begangenen Urheberrechtsverletzungen einzustufen sei (LG Hamburg, Urteil vom 03.09.2010 – 308 O 27/09).

Das Gericht stützte diese Wertung auf das Argument, YouTube lasse sich von diesen Dritten weitgehende Nutzungsrechte an den eingestellten Inhalten einräumen, so dass die Videos aufgrund der Präsentation der Webseite von YouTube für einen objektiven Betrachter jedenfalls auch wie Videos der Beklagten wirkten und dass die Videos dominant unter dem Logo der Beklagten dargestellt würden, wohingegen der Name des ursprünglich einstellenden Dritten nur ganz untergeordnet sichtbar sei. Auch biete YouTube neben dem eigentlichen Video automatisch generierte Listen mit ähnlichen Videos an, die für den Nutzer erkennbar nicht durch den ursprünglich Hochladenden, sondern durch YouTube erstellt würden. Weiter würden bereits auf der Startseite der Webseite von YouTube Videos nach ähnlichen Inhalten geordnet angeboten, und die Videos würden durch Verbindung mit Werbebannern etc. durch den Google-Dienst kommerziell genutzt. Nach dem Gesagten komme es nicht mehr darauf an, dass eine redaktio-

nelle Auswahl der von Dritten eingestellten Inhalte durch YouTube nicht mehr erfolge, da zumindest der objektive Eindruck einer solchen Nutzung entstände.

Prüfungs- und Kontrollpflichten von YouTube

In seiner aktuellen Entscheidung hat das LG Hamburg weiterhin zu der Frage, welche weiteren Prüfungs- und Kontrollpflichten YouTube treffen, auf die Notwendigkeit einer Verhältnismäßigkeitsprüfung hingewiesen, bei der die betroffenen Interessen und rechtlichen Verwertungen gegeneinander abzuwägen seien.

YouTube dürften danach keine Anforderungen auferlegt werden, die ihre grundsätzlich zulässige Tätigkeit unverhältnismäßig erschwerten. Zuzumuten sei ihr jedoch, nach Erhalt eines Hinweises auf eine Urheberrechtsverletzung durch den Einsatz einer Software zukünftige Uploads zu verhindern, die eine mit der gemeldeten Musikaufnahme übereinstimmende Aufnahme enthielten. Eine dazu geeignete Software stehe YouTube in Form des von ihr entwickelten Content-ID-Programms zur Verfügung. YouTube könne die Anwendung aber nicht den Rechteinhabern überlassen, sondern müsse ein solches Programm selbst anwenden.

Dagegen sei YouTube, wie von ihr vertreten, nicht verpflichtet, ihren gesamten Datenbestand mittels des Programms auf Urheberrechtsverletzungen hin zu durchsuchen. Die Prüfungs- und Kontrollpflichten gälten daher nur vorsorglich für die Zukunft.

Fortsetzung: nächste Seite

Gesetzgebungsspiegel

Keine weiteren kollektiven Klagemöglichkeiten für Verbraucher

Die Bundesregierung hält die bestehenden innerstaatlichen kollektiven Klagemöglichkeiten derzeit grundsätzlich für ausreichend. Das erklärt sie in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage im Bundestag (BT-Drs. 17/9022). Das EU-Parlament hatte in einer Entschließung [2011/2089(INI)] am 02.02.2012 die Konsultation der EU-Kommission „Kollektiver Rechtsschutz: Hin zu einem kohärenten europäischen Ansatz“ [SEK(2011) 173] begrüßt und ausdrücklich die Stärkung der kollektiven Klagemöglichkeiten der Verbraucher in Europa befürwortet.

Wie die Bundesregierung in ihrer Antwort festhält, sind aus ihrer Sicht aber die bestehenden Klagemöglichkeiten derzeit ausreichend. Sie verweist u.a. auf die §§ 59 und 60 ZPO (Streitgenossenschaft) oder § 79 Abs. 2 Nr. 3 ZPO, wonach Verbraucherverbände oder eine Verbraucherverbände eingeschaltet werden können. Die Begrenzung der Klageberechtigten für private Unterlassungsklagen und für private Einziehungs- sowie Gewinnabschöpfungsklagen im kollektiven Interesse, so die Bundesregierung, habe sich bewährt. Abgelehnt wird daneben eine direkte öffentliche Finanzierung einzelner Klagen von Privatpersonen oder -vereinigungen. Für eine Vorfinanzierung des Verfahrens durch Darlehensgewährung der EU-Mitgliedsstaaten oder einen generellen Verzicht auf Gerichtsgebühren bestehe keine Notwendigkeit. Im Gegenteil würde durch solche Maßnahmen die „Steuerungsfunktion des Kostenrechts“ wegfallen. (jb)



↳ Fortsetzung

Die Beklagte sei außerdem verpflichtet, einen Wortfilter zu installieren, um neu eingestellte Videos herauszufiltern, der sowohl den Titel als auch den Interpreten der in einem Video beanstandeten Musikaufnahme enthält. Dies sei notwendig, weil mit dem Content-ID-Programm nur Tonaufnahmen identifiziert würden, die mit der gespeicherten Referenzaufnahme identisch seien. Abweichende Aufnahmen (z.B. Livedarbie-tung statt Studioaufnahme) erkenne die Software nicht.

Fazit

Einerseits ist das LG Hamburg seinem Ruf, urheberfreundlich zu entscheiden, nachgekommen. Es hat nunmehr den Einsatz von technischen Schutzmaßnahmen wie Wortfiltern oder von bereits entwickelter Software dem Betreiber von Onlineplattformen zugemutet, zumal der Betreiber solcher Plattformen erhebliche Werbeeinnahmen erzielt.

Andererseits verfolgt das Gericht nicht mehr die strenge Linie, die es noch im Jahr 2010 verfolgt hat. In der damaligen YouTube-Entscheidung (noch nicht rechtskräftig) kam das Gericht zu dem Schluss, dass YouTube als Täter einzustufen sei.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Im Fall einer Berufung wird das OLG auch die Entscheidung des EuGH vom 16.02.2012 (Az. C-360/10) zu beachten haben. Der EuGH hat darin entschieden, dass der Betreiber eines sozialen Netzwerks im Internet nicht gezwungen werden kann, ein generelles, alle Nutzer dieses Netzwerks erfassendes Filtersystem einzurichten, um die unzulässige Nutzung musikalischer und audiovisueller Werke zu verhindern. Seiner

Ansicht nach würde eine solche Pflicht gegen das Verbot verstoßen, einem solchen Anbieter eine allgemeine Überwachungs-pflicht aufzuerlegen.

Jedenfalls wollen die Parteien nun die Verhandlungen über die Mindestvergütungen wieder aufnehmen. Diese werden sich jedoch voraussichtlich zäh gestalten, da nach Aussage der GEMA die zuletzt Ende 2011 veröffentlichten Tarife der GEMA für sogenannte werbefinanzierte Streaming-Angebote auch für den Betreiber von YouTube gelten. Danach beträgt, je nach Erfolg des jeweiligen Dienstes, die Mindestvergütung zwischen 0,025 und 0,6 Cent je Abruf eines Werks. Für YouTube war nun in Hamburg die Rede von mindestens 0,6 Cent pro Stream. Es bleibt also spannend. ←



*Dr. Stephan Rippert,
LL.M., Rechtsanwalt,
Reed Smith LLP, München*

srippert@reedsmith



*Clara Schier,
Rechtsreferendarin,
Reed Smith LLP,
München*

ANZEIGE

Eine internationale
Kanzlei & globale
Präsenz & lokale
Expertise & ein Team
& unternehmerisch &
Ihren Markt verstehen
& das Leben einfacher
machen & die richtigen
Ergebnisse erzielen
& das ist Bird & Bird

twobirds.com